

Zwischen der

**Firma** .....  
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

**Herrn/Frau** .....  
(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgende

**VEREINBARUNG ÜBER DEN RÜCKERSATZ  
VON WEITERBILDUNGSKOSTEN  
(ART. XVII BUCHSTABE C KV GÜTERBEFÖRDERUNG/ARBEITER)**

getroffen:

1. Der Arbeitgeber ermöglicht dem Arbeitnehmer den Besuch folgender Weiterbildungsveranstaltung im Sinn der „Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung“ (GWB-VO):

⇒ **Durchgehender Gesamtkurs** (35 Stunden in durchgehendem Kursblock)

von..... bis .....

Kursveranstalter.....

Kursort .....

⇒ **Teilkurs** im Ausmaß von ..... Stunden (mindestens 7 Stunden)

von..... bis .....

Kursveranstalter.....

Kursort .....

2. Gemäß Artikel XVII des Kollektivvertrages für das Güterbeförderungsgewerbe/Arbeiter trägt der Arbeitgeber unter der Voraussetzung der vollständigen Absolvierung der unter Punkt 1 genannten Weiterbildungsveranstaltung die Kosten der in Punkt 1. genannten Weiterbildungsveranstaltung in der Höhe von  
€ .....sowie die dem Arbeitnehmer gemäß Artikel XVII a und b des Kollektivvertrages für den Zeitraum des Kursbesuches/der Ausbildungseinheit gebührende Abgeltung in Höhe von  
€ .....

Der Arbeitnehmer ist während der Weiterbildungsveranstaltung von Arbeitsleistungen zur Gänze freigestellt.

3. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass durch die vorgesehene Weiterbildung dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt werden, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann.

4. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 4 Jahren nach absolvierter Weiterbildung durch

- unberechtigten vorzeitigen Austritt,
- berechnete Entlassung,
- Kündigung durch den Arbeitnehmer oder
- einvernehmliche Auflösung,

verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die oben genannte Weiterbildungsveranstaltung in der Höhe von € ..... zurückzuzahlen.

Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung berechnet sich anteilig für jeden zurückgelegten Monat vom Zeitpunkt der Beendigung der Weiterbildung bis zum Ende der 4-jährigen Bindungsdauer. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich daher anteilig um die nach Absolvierung der geförderten Weiterbildung in der Bindungsdauer zurückgelegten Dienstzeit.

5. Endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf von 4 Jahren nach absolvierter Weiterbildung, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers.

....., am .....

Ort

Datum

.....

**Arbeitgeber**

.....

gelesen und ausdrücklich einverstanden

**Arbeitnehmer**

⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!

Hinweis: Alle Angaben in diesem Muster erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!